



214

212

218

208

223

203

263

163

313

113

- 165 -

bei Pfandbestellungen, wonach der Pfandgläubiger nach einer gewissen Zeit, bei Krafft nach 4 Wochen, für den Fall, dass der Schuldner nicht bezahlt, Eigentümer des Pfandgegenstandes werden soll (1). Nach Ansicht Ulrich Kraffts müsste der Gläubiger richtigerweise nach 4 Wochen den verpfändeten Gegenstand durch einen "geschwornen Keufler" verkaufen lassen, von dem Erlös die ihm gebührende Schuldsumme abziehen und den Rest dem Schuldner zurückgeben.

Ohne Zweifel ist es dem kirchlichen Einfluss zuzuschreiben, wenn allmählich im Gegensatz zu der beschriebenen Ewigsatzung die gepachtete Satzung, wonach dem Gläubiger bei erheblichem Mehrwert der Nutzungen nur ein Teil verblieb, und die Totsatzung, bei der die gezogenen Nutzungen zum Teil zur Tilgung der Schuld verwendet werden musste, im späten Mittelalter im deutschen Liegenschaftsrecht ausgebildet wurden (2).

II. Der Zins.

Aber nicht nur der Waren- und Pfandwucher hat die Gemüter des späteren Mittelalters bewegt, auch der Zinswucher gab den Grund zu vielen Erörterungen und manchen Bewegungen im öffentlichen Leben.

1) Es handelt sich also um ein Substanzpfand im Sinne der Unterscheidung von Planitz.

2) Nach Planitz, Das dt. Grundpfandrecht 37 ff. ist die Ewigsatzung entsprechend den kirchlichen Vorschriften eine Form des Wuchers. Deshalb ist schon für 1122 eine Totsatzung belegt; weiter schärfte das Konzil von Tours die Totsatzung im Jahre 1163 ein. Trotzdem wird die Totsatzung zu dieser Zeit auch von kirchlicher Seite in den meisten Fällen umgangen (Planitz, aaO. 130 f.) und hat es in Deutschland zu einer dauernden Wirkung nicht bringen können (Planitz aaO. 137).

Ende

Anfang